

**1. 18.07.2017 Öffentliche Bekanntmachung
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienstleistungen seines Schulpsychologischen Dienstes**

1. Satzung vom 18.07.2017 zur Aufhebung der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.06.2003 in der Fassung vom 16.12.2004 über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen seines Schulpsychologischen Dienstes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.06.2003 in der Fassung vom 16.12.2004 über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen seines Schulpsychologischen Dienstes wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.06.2003 in der Fassung vom 16.12.2004 über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen seines Schulpsychologischen Dienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 18.07.2017
gez. Dr. Tebroke